

8694/04 (Presse 123)

(OR. en)

2579. Tagung des Rates

- JUSTIZ UND INNERES -

am 29. April 2004 in Luxemburg

Präsident: **Herr Michael McDOWELL, TD**
Minister für Justiz, Gleichberechtigung und
Rechtsreform Irlands

Internet: <http://ue.eu.int/>
E-mail: press.office@consilium.eu.int

Für weitere Auskünfte: 32 2 285 9548 – 32 2 285 6319

8694/04 (Presse 123)

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

ENTWURF EINES RAHMENBESCHLUSSES ÜBER DIE ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG AUF EINZIEHUNGSENTSCHEIDUNGEN	7
EUROJUST-BERICHT FÜR DAS JAHR 2003	8
FOLGEMASSNAHMEN ZUR ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUM KAMPF GEGEN DEN TERRORISMUS	10
MINDESTNORMEN FÜR VERFAHREN IN DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR ZUERKENNUNG ODER ABERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT	11
ERNENNUNG DES DIREKTORS VON EUROPOL.....	12
SONSTIGES	12

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE*JUSTIZ UND INNERES*

– Anerkennung und Status als Flüchtlinge*	I
– Erteilung von Aufenthaltstiteln an die Opfer des Menschenhandels	I
– Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln	I
– Sammelflüge im Hinblick auf die Rückführung	II
– Entschädigung der Opfer von Straftaten*	II
– Schengener Informationssystem (ISI und SIS II)* - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	II
– Vereinbarung zwischen Eurojust und Europol*	IV
– Europol*	IV
– Polizeiliche Zusammenarbeit - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	IV
– Task Force der Polizeichefs der EU	VI

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://ue.eu.int> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

–	Bewertung der Umsetzung des EU-Besitzstands.....	VI
–	Schengen – Gemeinsames Handbuch*	VI
–	Schilder an Außengrenzübergängen	VI
–	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*	VI
–	Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite.....	VII

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

–	EG-Beamtenstatut*	VII
---	-------------------------	-----

AUSSENBEZIEHUNGEN

–	Liberia - Änderung der Sanktionen	VII
–	Zypern	VII
–	Beziehungen zu Pakistan	VIII
–	Westliche Balkanstaaten.....	VIII
–	Europa-Mittelmeer-Beziehungen	VIII
–	Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Ukraine, Usbekistan.....	VIII
–	Internationales Privatrecht - Übereinkommen über Unterhaltsverpflichtungen	IX
–	Beziehungen zu Mexiko – EU-Erweiterung.....	IX
–	AKP-EG-Ministerrat	IX
–	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	IX
–	Polen – Festsetzung der Preise von pharmazeutischen Erzeugnissen.....	IX

AUSSENHANDEL

–	Kasachstan – Stahl-Einfuhren	IX
---	------------------------------------	----

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

–	Finanzhilfe für Albanien.....	X
---	-------------------------------	---

STEUERN

–	Übergangszeiten für die Besteuerung der Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren.....	X
–	Vorübergehende Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom*	X

ENERGIE

–	Euratom	X
---	---------------	---

FORSCHUNG

–	Europäische Gemeinschaft / Europäische Weltraumorganisation (ESA).....	XI
---	--	----

- Europäische Gemeinschaft / Israel XI

VERKEHR

- Landverkehr – Verkehrsverordnungen im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung XI
- Luftverkehr – Beitritt der EG zu Eurocontrol XII
- Sicherheit in der Zivilluftfahrt – *Öffentliche Aussprache* XII

BINNENMARKT

- Europäische Gemeinschaft – VN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) XII

LANDWIRTSCHAFT

- Reform der GAP: Olivenöl, Baumwolle, Tabak und Hopfen* XIII
- Gemeinschaftlicher Sortenschutz XIV

FISCHEREI

- Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft * XV
- Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik * XV
- Fischereiabkommen XVI
- TAC und Quoten* XVI

UMWELT

- Schutz des Mittelmeers - Protokoll zum Übereinkommen von Barcelona XVII

TRANSPARENZ

- Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten XVII

ERNENNUNGEN

- Direktorium der Europäischen Zentralbank XVII
- Beirat der Euratom-Versorgungsagentur XVII

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Patrick DEWAELE

Vizepremierminister und Minister des Inneren

Dänemark:

Bertel HAARDER

Minister für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration

Deutschland:

Otto SCHILY

Bundesminister des Innern

Griechenland:

Christos MARKOYANNAKIS

Staatssekretär

Spanien:

Juan Fernando LÓPEZ AGUILAR

José Antonio ALONSO SUAREZ

Minister der Justiz

Minister des Inneren

Frankreich:

Dominique VILLEPIN

Dominique PERBEN

Minister für innere Angelegenheiten

Minister der Justiz

Irland:

Michael McDOWELL, T.D.

Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform

Italien:

Roberto CASTELLI

Giuseppe PISANU

Minister der Justiz

Minister des Inneren

Luxemburg:

Luc FRIEDEN

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und den Haushalt

Niederlande:

Jan DONNER

Minister der Justiz

Österreich:

Ernst STRASSER

Bundesminister für Inneres

Portugal:

Nuno MAGALHÃES

João MOTA DE CAMPOS

Staatssekretär für innere Angelegenheiten

Staatssekretär bei der Ministerin der Justiz

Finnland:

Johannes KOSKINEN

Kari RAJAMÄKI

Minister der Justiz

Minister des Inneren

Schweden:

Barbro HOLMBERG

Dan ELIASSON

Ministerin im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten,
zuständig für Migrationsfragen

Staatssekretär beim Minister der Justiz

Vereinigtes Königreich:

Caroline FLINT

Parlamentarische Staatssekretärin, Ministerium des Innern

* * *

Kommission:

António VITORINO

Mitglied

* * *

Weitere Teilnehmer:

Michael KENNEDY

Gijs DE VRIES

Präsident von Eurojust

Koordinator für die Terrorismusbekämpfung

Die Regierungen der beitretenden Staaten waren wie folgt vertreten:**Tschechische Republik:**

Karel ČERMAK Minister der Justiz

Estland:

Margus LEIVO Minister des Innern

Zypern:

Doros THEODOROU Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung

Lettland:

Eriks JEKABSONS Minister des Inneren

Litauen:

Virgilijus BULOVAS Minister des Innern

Vytautas MARKEVICIUS Minister der Justiz

Ungarn:

Monika LAMPERTH Ministerin des Inneren

Malta:

Carmelo MIFSUD BONNICI Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Justiz und Inneres

Polen:

Pawel DAKOWSKI Unterstaatssekretär, Ministerium für innere Angelegenheiten und Verwaltung

Sylwester KRÓLAK Unterstaatssekretär, Ministerium der Justiz

Slowenien:

Ciril STOKELJ Missionsleiter

Slowakei:

Vladimir PALKO Minister des Innern

ERÖRTERTE PUNKTE

ENTWURF EINES RAHMENBESCHLUSSES ÜBER DIE ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG AUF EINZIEHUNGSENTSCHEIDUNGEN

Der Rat einigte sich - bei einem Parlamentsvorbehalt einiger Delegationen - auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem verfügenden Teil des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen. Über die Bescheinigung im Anhang zu dem Entwurf wird noch weiter fachlich beraten werden.

Der Rat wird voraussichtlich im Juni 2004, nachdem die im Anhang zu dem Entwurf enthaltene Bescheinigung von den Vorbereitungsgremien des Rates fertig gestellt und von der Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden ist, eine umfassende Einigung zu dem gesamten Entwurf erzielen.

Das Ziel dieses Rahmenbeschlusses besteht darin, in Einklang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat, unter anderem für die Zwecke einer Rückgabe an die Opfer von Straftaten, zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden mit dem Rahmenbeschluss die Gründe für eine Nichtanerkennung ausländischer Einziehungsentscheidungen verringert. Mit anderen Worten: Der Rahmenbeschluss verpflichtet einen Mitgliedstaat, Einziehungsentscheidungen, die von einem in Strafsachen zuständigen Gericht eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurden, anzuerkennen und in seinem Hoheitsgebiet zu vollstrecken.

Die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität müssen sich, wenn sie Wirkung zeigen sollen, auf die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten konzentrieren. Auch für eine wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Einziehung von Erträgen aus Straftaten erforderlich.

EUROJUST-BERICHT FÜR DAS JAHR 2003

Der Rat führte in Anwesenheit von Michael G. KENNEDY, dem Präsidenten von Eurojust, einen Meinungsaustausch zu Fragen im Zusammenhang mit dem Eurojust-Bericht für das Jahr 2003 und nahm Schlussfolgerungen zu diesem Bericht an.

Bei der Aussprache wurde festgestellt, dass Eurojust bereits eine Reihe wichtiger Koordinierungssitzungen in schweren Fällen, einschließlich Terrorismus, abgehalten hat, und dass die Anzahl der Fälle, mit denen Eurojust befasst wurde, im vergangenen Jahr um 50 % zugenommen hat.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Eurojust noch eine recht junge Institution ist - die vorläufige Stelle wurde erst am 1. Mai 2001 eingerichtet und der Eurojust-Beschluss wurde am 28. Februar 2002 verabschiedet. Die Stelle zog im Dezember 2002 nach Den Haag, und erst vor kurzem hat der Europäische Rat bestätigt, dass sie dort auch weiterhin ihren ständigen Sitz haben soll. Eurojust setzt sich zusammen aus 15 nationalen Mitgliedern, von denen jeder Mitgliedstaat jeweils eines gemäß seiner jeweiligen Rechtsordnung entsandt hat, und die die Eigenschaft eines Richters, Staatsanwalts oder Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen besitzen. Eurojust verfolgt folgende Ziele:

- Förderung und Verbesserung der Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen nationalen Behörden, unter Berücksichtigung jedes von einer zuständigen nationalen Behörde ausgehenden Ersuchens und jeder Information, die von einer Institution übermittelt wird, die nach den im Rahmen der Verträge erlassenen Bestimmungen zuständig ist;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Erleichterung der internationalen Rechtshilfe und der Erledigung von Auslieferungsersuchen;
- anderweitige Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Wirksamkeit ihrer Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu erhöhen.

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

"Der Rat –

1. begrüßt den zweiten Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2003) und nimmt seinen Inhalt zur Kenntnis; zugleich betont er, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter verbessert werden muss, insbesondere was die Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerer Verbrechen, die von grenzüberschreitend agierenden Organisationen begangen werden, betrifft. Der Rat bekräftigt, dass eine effektive Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, einen notwendigen und wesentlichen Faktor bei der Verwirklichung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darstellt;
2. nimmt Kenntnis von den Zielen, dem Rahmen und den vorrangigen Themen der Eurojust-Zielsetzungen für 2004, wie sie im zweiten Jahresbericht umrissen werden;
3. verweist auf die Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus, die der Europäische Rat am 25. März 2004 angenommen hat und in der
 - alle Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert werden, alle Maßnahmen zu ergreifen, die noch erforderlich sind, damit der Beschluss über die Errichtung von Eurojust spätestens im Juni 2004 vollständig umgesetzt werden kann, und
 - an alle Mitgliedstaaten appelliert wird sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten nationale Eurojust-Ansprechpartner für Terrorismusfragen benennen, dass Eurojust in möglichst großem Umfang für die Zusammenarbeit in Fällen des grenzüberschreitenden Terrorismus eingesetzt und die Vereinbarung zwischen Europol und Eurojust bis Mai 2004 angenommen wird;
4. ersucht die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verpflichtungen zu erfüllen;
5. ersucht Eurojust zu prüfen, inwieweit seine Fähigkeit, einen Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus zu leisten, durch weitere Maßnahmen verbessert werden kann, und dem Rat bis Ende Mai 2004 darüber Bericht zu erstatten;
6. beschließt, seine zuständigen Gremien anzuweisen, den Jahresbericht und sonstige noch offene Fragen im Zusammenhang mit Eurojust aufmerksam zu prüfen, damit die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Eurojust weiter verbessert und die justizielle Zusammenarbeit in der Union effizienter gestaltet werden kann;
7. ersucht im Rahmen der nach Nummer 6 durchgeführten Arbeiten den Vorsitz, dem Rat über seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen Bericht zu erstatten und dem Rat die politischen Prioritäten vorzuschlagen, die er gegebenenfalls setzen möchte."

FOLGEMASSNAHMEN ZUR ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUM KAMPF GEGEN DEN TERRORISMUS

Unter diesem Tagesordnungspunkt stellte der Rat mit Zufriedenheit fest, dass es zu einigen Teilen der Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus Fortschritte gegeben hat. So zum Beispiel die Einigung über die Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, die Annahme des Abkommens zwischen Europol und Eurojust, die Billigung der Richtlinie über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, sowie die allgemeine Ausrichtung zum Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen.

Der Rat begrüßte außerdem die Arbeit, die die Kommission mit der Vorlage von neuen, den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates entsprechenden Vorschlägen geleistet hat, und nahm Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen zu den Fortschritten, die bei der Umsetzung von Instrumenten wie dem (derzeit von 12 Mitgliedstaaten umgesetzten) Europäischen Haftbefehl oder den gemeinsamen Ermittlungsgruppen gemacht worden sind.

Schließlich informierten der Vorsitz und der Koordinator für die Terrorismusbekämpfung, Herr DE VRIES, den Rat über die weiteren Schritte bis zur nächsten Tagung des Europäischen Rates am 17./18. Juni 2004.

Der Rat wird sich auf seiner nächsten Tagung am 8. Juni 2004 eingehender mit diesem Thema befassen.

MINDESTNORMEN FÜR VERFAHREN IN DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR ZUERKENNUNG ODER ABERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Der Rat einigte sich - bei einem Parlamentsvorbehalt einiger Delegationen - auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Er beschloss, in den kommenden Monaten Länder, die möglicherweise in eine gemeinsame EU-Minimalliste der als sichere Herkunftsstaaten geltenden Drittstaaten aufgenommen werden könnten, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie den Kriterien der Richtlinie genügen. Bei dieser Prüfung soll ein breites Spektrum von Informationsquellen berücksichtigt werden, unter anderem Informationen der Mitgliedstaaten, des UNHCR, des Europarates und anderer internationaler Organisationen.

Angesichts der beträchtlichen Änderungen, die gegenüber dem Text, zu dem das Europäische Parlament gehört wurde, vorgenommen wurden, beschloss der Rat außerdem, das Europäische Parlament noch einmal zu hören.

Die Annahme der Richtlinie wird dann erfolgen, wenn das Europäische Parlament seine neue Stellungnahme abgegeben hat, und der Rat Gelegenheit gehabt hat, diese zu prüfen.

Ziel des Richtlinienentwurfs ist die Festlegung von äquivalenten Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in den EU-Staaten. Der Richtlinienentwurf umfasst Folgendes:

- Grundprinzipien und Garantien in Bezug auf das Asylverfahren (z.B. Zugang zum Asylverfahren, Recht auf Anhörung, Zugang zur Verdolmetschung, Zugang zur Rechtsvertretung, Möglichkeit der Überprüfung des Gewahrsams),
- erstinstanzliche Verfahren (z.B. Prüfungsverfahren, vorrangige oder beschleunigte Bearbeitung der Anträge, Grundsätze des sicheren Drittstaats und des sicheren Herkunftsstaats, Verfahren an der Grenze) und
- Rechtsbehelfe.

Dieser Richtlinie kommt besonders große Bedeutung zu. Sie ist das Element, das noch fehlt, um ein gemeinsames Asylsystem der EU zu verwirklichen, wie es im Vertrag von Amsterdam und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (1999) vorgesehen wurde. Alle anderen wichtigen Rechtsakte im Asylbereich wurden bereits verabschiedet. Die Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, wurde ebenfalls auf dieser Tagung des Rates - ohne Aussprache - angenommen.

ERNENNUNG DES DIREKTORS VON EUROPOL

Der Rat führte einen Meinungsaustausch über die Ernennung des Direktors von Europol und vereinbarte, im Juni 2004 auf diese Frage zurückzukommen.

SONSTIGES

Die Kommission unterrichtete den Rat über den Sachstand zur Visa-Reziprozität und über den vor kurzem gebilligten Kommissionsvorschlag, mit dem die Kommission den Rat ersucht, sie zu ermächtigen, mit der Russischen Föderation ein Abkommen über die Erleichterung der Visumerteilung auszuhandeln.

OHNE AUSSPRACHE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

Anerkennung und Status als Flüchtlinge*

Der Rat hat eine Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes angenommen (8043/04 + 8729/04).

Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines Rahmens für eine internationale Schutzregelung auf der Grundlage der bestehenden Verpflichtungen aus dem Völker- und dem Gemeinschaftsrecht sowie der derzeitigen Praxis der Mitgliedstaaten und mit einer Unterteilung in die zwei einander ergänzenden Kategorien "Flüchtlingseigenschaft" und "subsidiärer Schutzstatus", um den Vorrang der Genfer Konvention in einer solchen Regelung beizubehalten.

Auf seiner Tagung vom 30. März 2004 hat der Rat vorbehaltlich eines Parlamentsvorbehalts der niederländischen Delegation Einvernehmen über den Wortlaut des Richtlinienentwurfs erzielt.

Erteilung von Aufenthaltstiteln an die Opfer des Menschenhandels

Der Rat hat eine Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige angenommen, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (14994/03).

Mit dieser Richtlinie soll der Rechtsrahmen der Europäischen Union für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung dadurch verstärkt werden, dass Personen, denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde oder die Opfer des Menschenhandels sind, ein Aufenthaltstitel von begrenzter Gültigkeitsdauer erteilt wird. Durch die Erteilung des Aufenthaltstitels, mit dem eine Reihe von Leistungen verbunden ist, sollen die Betroffenen ermutigt werden, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren, damit die mutmaßlichen Täter überführt werden können.

Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln

Der Rat hat eine Richtlinie über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, angenommen (8078/04).

Ziel dieser Initiative ist es, die Grenzkontrollen zu verbessern und die illegale Einwanderung zu bekämpfen, indem die Beförderungsunternehmen zur vorherigen Übermittlung von Angaben über die beförderten Personen an die zuständigen nationalen Behörden verpflichtet werden. Auf Anfrage der mit der Durchführung der Personenkontrollen an den Außengrenzen beauftragten Behörden müssen die Beförderungsunternehmen diesen Behörden nach Abschluss der Abfertigung die Angaben über die Personen übermitteln, die sie zu einer zugelassenen Grenzübergangsstelle befördern, über die diese Personen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen.

Dieser Richtlinie kommt eine ganz besonders wichtige Rolle im Kampf gegen die illegale Einwanderung zu.

Sammelflüge im Hinblick auf die Rückführung

Der Rat hat eine Entscheidung betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten angenommen (6379/04).

Ziel dieser Initiative ist es, eine Regelung für die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zu treffen. Hierbei geht es im Einzelnen um eine Festlegung der spezifischen Aufgaben der Behörden, die die organisierenden bzw. die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zu bestimmen haben, sowie um eine Festlegung der gemeinsamen Aufgaben.

Entschädigung der Opfer von Straftaten*

Der Rat hat eine Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (8303/04 + 8472/04 ADD 1) angenommen, mit der ein System der Zusammenarbeit eingeführt wird, damit Opfer von Straftaten in grenzüberschreitenden Fällen leichter Zugang zur Entschädigung erhalten.

Dieses System wird sich auf die Regelungen der Mitgliedstaaten für die Entschädigung der Opfer von in ihrem Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten stützen. Die Entschädigung wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gezahlt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

Diese Richtlinie wird gewährleisten, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 2005 über entsprechende einzelstaatliche Vorschriften für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Straftaten verfügen. Ferner enthält die Richtlinie Vorschriften über den Zugang zur Entschädigung in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die es den Opfern erleichtern werden, eine Entschädigung aufgrund von Gewalttaten zu verlangen, die in einem anderen Mitgliedstaat als in ihrem eigenen Staat begangen wurden.

Der Rat (Justiz und Inneres) hat sich auf seiner Tagung vom 30. März 2004 auf einen allgemeinen Ansatz in Bezug auf diese Richtlinie geeinigt.

Schengener Informationssystem (ISI und SIS II)* - *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat hat eine Verordnung über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung, angenommen (7575/04 + 7853/04).

Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des SIS zum Zweck seiner Anwendung in Bezug auf Bestimmungen des Schengen-Besitzstands betreffend den Personenverkehr dar.

Bezüglich der neuen, zweiten Generation von SIS (SIS II) hat der Rat folgende Schlussfolgerungen über den Standort, die Verwaltung und die Finanzierung des Systems angenommen:

"In den Schlussfolgerungen des Rates vom 5./6. Juni 2003 über die Funktionen des SIS und die Architektur des SIS II wurden die zuständigen Ratsgruppen beauftragt, Schlussfolgerungen über den Standort, die Verwaltung und die Finanzierung des SIS II so schnell wie möglich und so rechtzeitig auszuarbeiten, dass der Rat sie spätestens im Mai 2004 annehmen kann.

In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (Dok. 16106/03 SIRIS 111 VISA 205 COMIX 765 - KOM(2003) 771 vom 11. Dezember 2003) wurde darauf hingewiesen, dass die Kommission es für notwendig hält, dass frühzeitig Beschlüsse über bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit dem Standort und der operativen Verwaltung des SIS II während der Entwicklungsphase gefasst werden, so dass der Gesamtzeitplan für die Entwicklung des SIS II eingehalten werden kann.

In der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 25. März 2004 angenommenen Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus wird ebenfalls dazu aufgerufen, dass bis Mai 2004 Beschlüsse über den Standort, die Verwaltung und die Finanzierung des SIS II gefasst werden, damit die Kommission den vollständigen Aufbau des Systems vorantreiben kann.

Demzufolge billigt der Rat hiermit folgende Schlussfolgerungen für die Entwicklungsphase des SIS II:

1. Der zentrale Teil des SIS II wird in Straßburg untergebracht und für die operative Verwaltung des Standortes und dessen Kontakte zur Kommission ist Frankreich zuständig.
2. Das Notfallsystem (BCS) wird vorbehaltlich einiger Vorarbeiten, die erforderlich sein werden, bevor das System betriebsbereit wird, in Salzburg untergebracht. Für die operative Verwaltung des Standortes und dessen Kontakte zur Kommission ist dann Österreich zuständig.
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten, die die zentrale Unterstützungseinheit und das Notfallsystem beherbergen, treffen baldmöglichst und in jedem Fall, bevor an jedem der beiden Standorte der Wirkbetrieb aufgenommen wird, entsprechende Vereinbarungen über das Dienstleistungsniveau. Darin werden insbesondere die Bedingungen festgelegt, die für die Beziehungen zwischen den verschiedenen Parteien, den Zugang der zuständigen Stellen und Bediensteten zu den Standorten und die von den Standort-Mitgliedstaaten zu leistende lokale Unterstützung gelten.
4. In dieser Phase gefasste Beschlüsse über den Standort und die Verwaltung des SIS II während der Entwicklungsphase lassen spätere Schlussfolgerungen des Rates über die längerfristige Verwaltung, Finanzierung und Unterbringung des SIS II unberührt.
5. Die zuständigen Ratsgruppen werden aufgefordert, bis Juni 2005 Schlussfolgerungen des Rates über die längerfristige strategische und operative Verwaltung, Finanzierung und Unterbringung des SIS II vorzubereiten, nachdem auf der zuständigen Ebene die jeweiligen Vorzüge der verschiedenen Optionen, die damit zusammenhängenden Kosten und etwaige sich daraus ergebende rechtliche Fragen geprüft worden sind."

Vereinbarung zwischen Eurojust und Europol*

Der Rat hat eine Vereinbarung zwischen Eurojust und Europol (15829/03) gebilligt und eine diesbezügliche Erklärung angenommen (7089/04).

Der Zweck dieser Vereinbarung besteht in der Herstellung und Pflege einer engen Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust, um schwere Formen der organisierten internationalen Kriminalität, die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, effizienter bekämpfen zu können; ferner hat das Abkommen zum Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden. Dies wird insbesondere erreicht durch den Austausch von operativen, strategischen und technischen Informationen und die Koordinierung von Aktivitäten.

Europol*

Der Rat hat vier Rechtsakte betreffend den Haushaltsplan und die Bediensteten von Europol erlassen (7389/04 + 7410/04 + 7411/04 + 7414/04 + 7412/04 + 7415/04).

Polizeiliche Zusammenarbeit - *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Kenntnis von dem Bericht über die Bewertung der Durchführung des Beschlusses des Rates 2002/348/JI vom 25. April 2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung (7151/1/04) und billigte folgende Schlussfolgerungen über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Gewalt in Verbindung mit Fußball:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

verurteilt Gewalt in Verbindung mit Fußball, dadurch bedingte Störungen der öffentlichen Ordnung und ihre Auswirkungen für gesetzestreue Bürger. Dem Rat ist ferner bewusst, dass zahlreiche Polizeibeamte in Erfüllung ihrer zentralen Aufgabe bei der Bewältigung des Problems der Gewalt in Verbindung mit Fußball Gewalt oder Gewaltandrohungen ausgesetzt sind;

WEIST DARAUF HIN, DASS

- es zu den zentralen Zielen der Europäischen Union gehört, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für all ihre Bürger zu erhalten;
- Fußball eine der bedeutendsten Sportarten in Europa ist, die große Menschenansammlungen und internationale Veranstaltungen mit grenzüberschreitenden Reisebewegungen mit sich bringt;
- die Zuschauer die Möglichkeit haben müssen, Fußballveranstaltungen in einem sicheren Rahmen zu erleben, ohne Gewalt ausgesetzt zu sein oder Gewalt befürchten zu müssen;
- die Gefahr von Gewalt im Umfeld des Fußballs bei Vereinsspielen oder bei internationalen Begegnungen aller Wettkampfebenen - sei es im Rahmen von Freundschaftsspielen oder von Meisterschaftsspielen - bestehen kann;
- es innerhalb der nächsten zwei Jahre in Europa zu einer Häufung großer internationaler Fußballwettkämpfe kommt, nämlich der Europameisterschaft 2004 und der Weltmeisterschaft 2006;

- die Bekämpfung der Gewalt in Verbindung mit Fußball ein vorrangiges Ziel der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- die Erweiterung der Europäischen Union mit dem Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2004 neue Chancen für eine intensivere praktische polizeiliche Zusammenarbeit auf diesem Gebiet eröffnet;
- sich die vom Rat bisher angenommenen Rechtsakte zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bewährt haben und weiterhin angewandt werden, es die sich ständig wandelnde Art der Gewalt in Verbindung mit Fußball aber erforderlich macht, diese Zusammenarbeit weiterzuentwickeln;

BILLIGT die im Anhang aufgeführten Vorhaben, mit denen dem Problem der Gewalt in Verbindung mit Fußball entgegengewirkt werden soll;

NIMMT KENNTNIS von den Schlussfolgerungen zur Bewertung der Durchführung des Beschlusses 2002/348/JI des Rates vom 25. April 2002, unter anderem was die Einrichtung nationaler Fußballinformationsstellen und insbesondere das Erfordernis anlangt, den Informationsaustausch zu optimieren und eine Einteilung der Fans in Kategorien vorzunehmen;

STELLT FEST, dass ein kontinuierliches, strategisch strukturiertes Arbeitsprogramm mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielen, das im Lichte etwaiger veränderter Umstände überprüft werden kann, der beste Weg ist, um bei dieser Problemstellung voranzukommen;

BEGRÜSST, dass zwischen den für die polizeiliche Zusammenarbeit zuständigen Ratsgremien und der Union der Europäischen Fußballverbände (UEFA) Kontakte hergestellt wurden und IST DER ANSICHT, dass die Konsultationen mit der UEFA in strukturierter Weise weitergeführt werden sollten;

RUFT die Mitgliedstaaten AUF, ihre zuständigen einzelstaatlichen Stellen aufzufordern, auf engere Verbindungen zwischen allen einschlägigen Gremien bei der Ausrichtung von Spielen, der Standardisierung der Politik für den Eintrittskartenverkauf und der Verbesserung der Ausbildung und der stärkeren Einbeziehung von Ordnern hinzuarbeiten.

ANHANG

1. Überprüfung, Änderung und breitere Bekanntmachung des Polizeihandbuchs für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Fußballspielen
Das Handbuch ist ein wichtiges Instrument für die Bekämpfung der Gewalt in Verbindung mit Fußball. Sein Nutzen kann verbessert werden, indem dafür gesorgt wird, dass das Handbuch laufend fortgeschrieben und auf aktuellem Stand gehalten wird sowie eindeutig umrissene praktische Verfahren enthält. Es ist mindestens alle vier Jahre im Lichte der einschlägigen Erfahrungen zu überprüfen.
2. Regelmäßige Expertensitzungen
Es ist unerlässlich, regelmäßig einen Austausch über bewährte Verfahrensweisen unter Betrachtung sämtlicher Aspekte der Polizeiarbeit im Zusammenhang mit Fußballspielen durchzuführen.
3. Ausbau der Konsultationen zwischen den einschlägigen Ratsgremien und der UEFA
Ein zusätzlicher Nutzen kann aufbauend auf der bereits bestehenden Verbindung durch eine möglichst enge Zusammenarbeit mit der UEFA erzielt werden.
4. Feststellung von Reisebeschränkungen, damit zusammenhängenden Beschränkungen und sonstigen relevanten Maßnahmen
Es ist hilfreich, zunächst festzustellen, welche Praxis vor dem Hintergrund der jeweiligen rechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich Reisebeschränkungen und anderer, damit zusammenhängender Beschränkungen besteht.

5. Umfassendere Verwendung des jährlichen Lageberichts
Der Lagebericht enthält eine umfassende und eingehende Analyse von Verhaltensweisen bei Fußballspielen in den Mitgliedstaaten. Er soll verstärkt unter strategischen Einsatzbedingungen herangezogen und rasch erstellt werden, damit er weiten Kreisen zugänglich gemacht werden kann.
6. Einführung von Vereinbarungen über die gegenseitige Begutachtung von Polizeieinsätzen bei Fußballspielen
Derartige Vereinbarungen würden auf freiwilliger Basis und in enger Zusammenarbeit mit Experten zur Verbesserung der praktischen polizeilichen Zusammenarbeit angewandt.
7. Aufbau einer Website

Im Rahmen einer Studie ist zu prüfen, welche Möglichkeiten für die Errichtung einer ständig verfügbaren Ansprechstelle bestehen, die zur Unterstützung von Polizeiplanung und Polizeieinsätzen sachdienliche Informationen bereitstellt.

Task Force der Polizeichefs der EU

Der Rat hat von den Schlussfolgerungen der 9. Tagung der Task Force der Polizeichefs der EU, die im März 2004 in Dublin stattgefunden hat, Kenntnis genommen (7779/04).

Partnerschaft zur Verringerung des durch die organisierte Kriminalität entstehenden Schadens

Der Rat hat eine Entschließung über ein Musterprotokoll zur Schaffung von Partnerschaften - in den Mitgliedstaaten - zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Hinblick auf die Verringerung des durch die organisierte Kriminalität entstehenden Schadens angenommen (6627/3/04).

Bewertung der Umsetzung des EU-Besitzstands

Der Rat hat den Inhalt eines dritten überarbeiteten Länderberichts über Rumänien und zwei Themenpapiere, und zwar zu den justiziellen Kapazitäten im Bereich des Strafrechts in den beitretenden Staaten, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Europäischen Haftbefehls sowie zum Menschenhandel gebilligt.

Schengen – Gemeinsames Handbuch*

Der Rat hat Entscheidungen zur Änderung des Gemeinsamen Handbuchs im Hinblick auf die Einbeziehung einer Bestimmung über gezielte Kontrollen begleiteter Minderjähriger an der Grenze (6994/04 + 7644/04 ADD 1) und die Verwendung eines harmonisierten Formulars für die Einreiseverweigerung angenommen (6388/04 + 7645/04 ADD 1).

Schilder an Außengrenzübergängen

Der Rat hat eine Entscheidung zur Festlegung von Mindestangaben auf Schildern an Außengrenzübergängen angenommen (16184/1/03).

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*

Der Rat hat einen Beschluss über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität angenommen (8763/04).

Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite

Der Rat hat eine EntschlieÙung über die Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite angenommen (13915/03).

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

EG-Beamtenstatut*

Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimme der dänischen Delegation eine Reihe von Gesetzgebungsmaßnahmen betreffend das EU-Personal angenommen.

AUSSENBEZIEHUNGEN

Liberia - Änderung der Sanktionen

Der Rat hat einen Gemeinsamen Standpunkt und eine Verordnung zur Änderung der bestehenden Sanktionen gegen Liberia angenommen; danach sollen Gelder und andere wirtschaftliche Vermögenswerte und Ressourcen, die dem ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor, Jewell Howard Taylor, Charles Taylor Jr. und anderen benannten Personen gehören, eingefroren werden (8185/04 + 8186/04).

Mit den geänderten Sanktionen werden die Maßnahmen durchgeführt, die die Vereinten Nationen am 12. März im Rahmen der Resolution 1532/2004 des Sicherheitsrates gebilligt haben. Sanktionen gegen Liberia sind seit Mai 2001 in Kraft.

Zypern

Der Rat hat eine Verordnung über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 über Zypern zur Beitrittsakte (8208/04) angenommen. In dieser Verordnung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen die Rechtsvorschriften der EU auf die Trennungslinie zwischen den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen, in denen dies nicht der Fall ist ("grüne Linie"), Anwendung finden.

Auf seiner Tagung vom 26. April 2004 hatte der Rat seine Vorbereitungsgruppen ersucht, zügig über die Verordnung zu beraten und dabei dem Willen des Rates, der türkisch-zyprischen Gemeinschaft ein ermutigendes Signal zukommen zu lassen, dass ihre Zukunft nach wie vor in einem geeinten Zypern innerhalb der Europäischen Union liegt, gebührend Rechnung zu tragen.

Da der Besitzstand in den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, ab dem Beitritt in Erwartung einer Lösung ausgesetzt wird, ist es erforderlich festzulegen, unter welchen Bedingungen die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU auf die "grüne Linie" Anwendung finden.

Da es sich bei der Trennungslinie nicht um eine Außengrenze der Europäischen Union handelt, bedarf es besonderer Bestimmungen für den Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr über die Trennungslinie hinweg. Mit dieser Verordnung sollen der Handel und andere Verbindungen zwischen den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen, in denen sie keine tatsächliche Kontrolle ausübt, erleichtert werden; gleichzeitig sollen angemessene Standards aufrechterhalten werden.

In Bezug auf Personen wird in der Verordnung insbesondere darauf hingewiesen, dass den legitimen Anliegen der Regierung der Republik Zypern Rechnung zu tragen ist; gleichzeitig ist es erforderlich, Unionsbürgern die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU zu ermöglichen und die Mindestbestimmungen für die an der Trennungslinie vorzunehmenden Personenkontrollen festzulegen.

Was das Verbringen von Waren anbelangt, so dürfen nach der Verordnung Waren in die Landesteile unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern zollfrei verbracht werden, sofern sie vollständig in den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, gewonnen oder hergestellt worden sind oder der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die in einem dafür ausgestatteten Unternehmen vorgenommen worden ist. Die vollständige Anwendung dieser Regelung unterliegt besonderen Bestimmungen, die der besonderen Lage auf der Insel Zypern in vollem Umfang Rechnung tragen und binnen zwei Monaten nach Annahme dieser Verordnung von der Kommission zu erlassen sind.

In der Verordnung sind ferner Überwachungs- und Kontrollmechanismen vorgesehen, zu denen jährliche Berichte der Kommission an den Rat über die Anwendung der Verordnung gehören.

Beziehungen zu Pakistan

Der Rat hat den Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan gebilligt.

Das im November 2001 in Islamabad unterzeichnete Abkommen wird es der EU ermöglichen, die Zusammenarbeit mit Pakistan in Fragen von beiderseitigem regionalem und internationalem Interesse systematisch zu verbessern und zu intensivieren.

Zur Überwachung der Umsetzung des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss EU–Pakistan eingesetzt, der in der Regel einmal pro Jahr zusammentritt.

Westliche Balkanstaaten

Der Rat hat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, Rahmenabkommen mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro über deren Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen auszuhandeln, und zur Ermächtigung der Kommission, sektorale Abkommen mit der zuständigen Behörde im Kosovo über die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen auszuhandeln, angenommen.

Europa-Mittelmeer-Beziehungen

Der Rat hat Leitlinien für die Vorbereitung der Europa-Mittelmeer-Halbzeittagung der Außenminister, die am 5. und 6. Mai in Dublin stattfinden soll, angenommen.

Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Ukraine, Usbekistan

Der Rat hat einen Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung von Protokollen zu den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, der Ukraine und Usbekistan betreffend die Berücksichtigung des Beitritts der zehn neuen Mitgliedstaaten der EU angenommen.

Internationales Privatrecht - Übereinkommen über Unterhaltsverpflichtungen

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über ein Übereinkommen über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen.

Beziehungen zu Mexiko – EU-Erweiterung

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Abkommen mit Mexiko über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordination und Zusammenarbeit zur Berücksichtigung des Beitritts der zehn neuen Mitgliedstaaten der EU an.

AKP-EG-Ministerrat

Der Rat bestätigte die erläuterte Tagesordnung, die den Orientierungsrahmen für die Erklärungen der Gemeinschaft auf der 29. Tagung des AKP-EG-Ministerrates am 6. und 7. Mai 2004 in Gaborone (Botswana) bildet (8428/04).

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Der Rat billigte den Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Buchstabe H Nummer 40 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999).

Polen – Festsetzung der Preise von pharmazeutischen Erzeugnissen

Der Rat hat einen Beschluss über den Standpunkt der Gemeinschaft im Hinblick auf einen Beschluss des Assoziationsrates über die Auslegung der Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 25 des Europa-Abkommens mit Polen im Zusammenhang mit polnischen Rechtsvorschriften über die Festsetzung der Preise von pharmazeutischen Erzeugnissen angenommen (8910/04).

AUSSENHANDEL

Kasachstan – Stahl-Einfuhren

Der Rat hat einen Beschluss über den Abschluss eines Abkommens mit Kasachstan über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft sowie eine Verordnung über die Verwaltung dieses Systems der doppelten Kontrolle angenommen.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN**Finanzhilfe für Albanien**

Der Rat verabschiedete einen Beschluss des Rates über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (8790/04).

Die Gemeinschaft stellt Albanien eine Finanzhilfe in Form eines langfristigen Darlehens und eines verlorenen Zuschusses zur Verfügung. Die Darlehenskomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf einen Kapitalbetrag von höchstens 9 Mio. EUR, mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die Zuschusskomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf einen Höchstbetrag von 16 Mio. EUR.

STEUERN**Übergangszeiten für die Besteuerung der Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren**

Der Rat hat eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG insoweit als bestimmte Mitgliedstaaten (Tschechien, Griechenland, Spanien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal und Slowakei) Übergangszeiten für eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten anwenden können (8667/04) angenommen.

Vorübergehende Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom*

Der Rat nahm eine Richtlinie an, mit der es Zypern, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei erlaubt wird, vorübergehende Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen anzuwenden. Diesen Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, vorübergehend weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden, sofern dies nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt oder zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Außerdem sollten solche Übergangsregelungen entsprechend den Grundsätzen, die bei den ursprünglich im Rahmen der Richtlinie 2003/96/EG gewährten Übergangszeiten zugrunde gelegt wurden, eine allmähliche Angleichung an die in der Gemeinschaft geltenden Mindestsätze vorsehen (8027/04).

Der Rat verabschiedete ferner eine Richtlinie, mit der es Zypern erlaubt wird, vorübergehende Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen namentlich auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl, Kerosin und unverbleites Benzin anzuwenden (8242/04).

ENERGIE**Euratom**

Der Rat nahm einen Beschluss zur Billigung einer Verordnung der Kommission über die Anwendung von Euratom-Sicherungsmaßnahmen (7768/3/04 REV 3) an.

FORSCHUNG**Europäische Gemeinschaft / Europäische Weltraumorganisation (ESA)**

Der Rat verabschiedete den Beschluss über den Abschluss des EG/ESA-Rahmenabkommens (8755/04, 12858/03). Ziel der Zusammenarbeit im Sinne dieses Rahmenabkommens ist es,

- a) Europas unabhängigen und kosteneffizienten Weltraumzugang zu sichern und weitere Bereiche von strategischem Interesse zu erschließen, die für die unabhängige Nutzung und Anwendung von Raumfahrttechnik in Europa notwendig sind,
- b) sicherzustellen, dass im Rahmen der umfassenden europäischen Raumfahrtpolitik insbesondere der allgemeinen Gemeinschaftspolitik Rechnung getragen wird,
- c) die Gemeinschaftspolitik, wo angebracht, durch den Einsatz von Raumfahrttechnik und Weltrauminfrastruktur zu unterstützen und die Verwendung von Raumfahrtsystemen im Interesse von nachhaltiger Entwicklung, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu fördern,
- d) die Nutzung von Fachkenntnissen und verfügbaren Ressourcen zu optimieren und zu einer Konsolidierung der engen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ESA beizutragen, so dass Angebot und Nachfrage im Bereich der Raumfahrtsysteme innerhalb einer strategischen Partnerschaft aufeinander abgestimmt werden,
- e) größere Kohärenz und Synergien in Forschung und Entwicklung zu erreichen, damit die verfügbaren Ressourcen in Europa einschließlich des Netzes technischer Zentren optimal genutzt werden.

Europäische Gemeinschaft / Israel

Der Rat nahm den Beschluss über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel (8502/03 + 8015/04) an.

Israel wird gemäß den in diesem Abkommen und seinen Anhängen festgelegten oder genannten Voraussetzungen und Bedingungen mit dem Sechsten Rahmenprogramm der EG im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2002-2006) assoziiert. Das Abkommen wurde für die Laufzeit des 6. EG-Rahmenprogramms geschlossen. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander über den Abschluss ihrer für diesen Zweck erforderlichen Verfahren unterrichtet haben, und ist ab dem 16. Dezember 2002 anwendbar.

VERKEHR**Landverkehr – Verkehrsverordnungen im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung**

Der Rat verabschiedete folgende Verordnungen:

- eine Verordnung zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ("*Transit durch Bulgarien und Rumänien*") (8382/04),
- eine Verordnung zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ("*Transit durch die Schweiz*") (8381/04),
- eine Verordnung zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ("*Transit durch Österreich*") (8380/04);

dabei hat sich Österreich hinsichtlich aller drei Verordnungen und das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Verordnung in Dokument 8380/04 der Stimme enthalten.

Luftverkehr – Beitritt der EG zu Eurocontrol

Der Rat verabschiedete den Beschluss über den Abschluss des Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) durch die Europäische Gemeinschaft (5565/1/04).

Mit dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" wird bezweckt, Eurocontrol bei der Erreichung ihrer im Übereinkommen festgelegten Ziele zu unterstützen, insbesondere des Zieles, ein einheitliches, leistungsfähiges Gremium zur Festlegung des allgemeinen Vorgehens auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagements in Europa darzustellen.

Sicherheit in der Zivilluftfahrt – Öffentliche Aussprache

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt an (PE-CONS 3637/04).

Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament haben den im September 2003 vorgelegten Kommissionsvorschlag betreffend technische Änderungen zur Anwendung der Verordnung Nr. 2320/2002 ohne Änderungsvorschläge gebilligt. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

BINNENMARKT

Europäische Gemeinschaft – VN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE)

Der Rat legte den Standpunkt der EG zu den Entwürfen folgender UN/ECE-Regelungen fest:

- Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für die Genehmigung von Reifen im Hinblick auf das Abrollgeräusch (5047/04),
- Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für die Sicherung von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung (5048/04) und
- Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für das Brennverhalten von Werkstoffen für die Innenausstattung bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen (5049/04).

Die Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, wird bei der Abstimmung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses, die anlässlich einer der nächsten Sitzungen des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der UN/ECE stattfinden wird, den Regelungsentwürfen zustimmen. Sie werden in das gemeinschaftliche Typgenehmigungssystem für Kraftfahrzeuge einbezogen.

Mit den Regelungsentwürfen werden zwischen den Vertragsparteien die technischen Handelshemmnisse für Kraftfahrzeuge hinsichtlich dieser Bauteile beseitigt, und gleichzeitig wird ein hohes Maß an Sicherheit und Umweltschutz gewährleistet werden.

LANDWIRTSCHAFT**Reform der GAP: Olivenöl, Baumwolle, Tabak und Hopfen***
(8915/04+ADD 1 + 7653/1/04 + 7654/1/04)

Der Rat hat die auf seiner Tagung vom 21./22. April 2004 erzielte politische Einigung abschließend behandelt und die Reform des Pakets über die "Mittelmeererzeugnisse" Tabak, Olivenöl, Baumwolle und Hopfen angenommen. Mit der Reform dieser Sektoren, die auf der Entkoppelung der Beihilfen von der Produktion beruht, wird die im Juni 2003 in Angriff genommene Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik fortgesetzt. Zwei Verordnungen wurden angenommen, eine zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 über die allgemeine Stützungsregelung ("Querschnittsregelung") im Hinblick auf die einheitliche Betriebsprämie und eine zur Änderung der Gemeinsamen Marktorganisation im Olivenölsektor.

Nach der Reform wird der Entkopplungsgrundsatz – eine einheitliche, produktionsunabhängige Betriebsprämie für jeden Betrieb auf der Grundlage eines Bezugszeitraums (2000-2002) – auch auf die vier verbleibenden Erzeugnisse angewandt, die ursprünglich nicht zu den Kulturen zählten, für die eine einheitliche Betriebsprämie gewährt werden kann. Diese entkoppelten Zahlungen sollen im Wege der Auflagenbindung ("cross-compliance") von der Einhaltung von Standards für den Umweltschutz und die Lebensmittelsicherheit abhängig gemacht werden. Ein Teil der den Erzeugern gewährten Beihilfen bliebe jedoch gekoppelt, d.h. produktionsabhängig.

Entsprechend den angenommenen Verordnungen werden im Wesentlichen die folgenden Änderungen an den Kommissionsvorschlägen vorgenommen:

- Inkrafttreten der Reform: Das Reformpaket für Baumwolle, Olivenöl, Tabak und Hopfen wird nicht – wie in den Kommissionsvorschlägen angegeben – 2005, sondern erst 2006 in Kraft treten. Für 2005 findet die derzeitige Tabakregelung mit den für 2004 festgesetzten Beihilfensätzen Anwendung. Für Olivenöl bleibt die derzeitige Regelung für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 weiterhin gültig.
- Nutzung beihilfefähiger Flächen: Es wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach den Mitgliedstaaten zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt wird zu erlauben, dass auf den beihilfefähigen Hektaren während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten pro Jahr, der am 15. August jedes Jahres beginnt, Nebenkulturen angebaut werden, wobei dieses Datum jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats aus klimatischen Gründen geändert werden kann.
- Baumwolle: Der Anteil der entkoppelten Zahlungen wurde auf 65 % angehoben, statt - wie ursprünglich vorgeschlagen - auf 60 %, so dass der Anteil der gekoppelten Zahlungen nunmehr bei 35 % liegt. Der auf die zweite Säule zu übertragende Betrag wurde um 81 Mio. EUR und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, um 103 Mio. EUR gekürzt. Die Grundfläche für Griechenland wurde auf 370 000 statt auf 340 000 Hektar vergrößert, unter Änderung des Betrags für die flächenbezogenen gekoppelten Beihilfen (594 Euro/Hektar für die ersten 300 000 Hektar, 342,85 Euro/Hektar für die restlichen 70 000 Hektar). Bei Überschreiten der Grundfläche von 370 000 Hektar werden die Beihilfen für die 70 000 Hektar proportional gekürzt, um den für die gekoppelten Beihilfen insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzrahmen einzuhalten. Für Spanien wurde die hektarbezogen beihilfefähige Fläche auf 70 000 Hektar verringert und der Beihilfebetrags pro Hektar auf 1 039 EUR erhöht.

- Olivenöl: Der Anteil der entkoppelten Beihilfen beträgt mindestens 60 %. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Anteil zu erhöhen. Bei der Berechnung des Referenzbetrags für jeden Betriebsinhaber wird ein anderer Bezugszeitraum zugrunde gelegt, der statt der ursprünglich vorgeschlagenen drei Wirtschaftsjahre (2000-2002) vier Wirtschaftsjahre umfasst. Bei der Berechnung der nationalen Obergrenze für Olivenöl wird jedoch am dreijährigen Bezugszeitraum 2000-2002 festgehalten. Die Mitgliedstaaten können bis zu 10 % des Olivenöl-Anteils an der nationalen Obergrenze für Qualitätsförderungsmaßnahmen einbehalten. Bei der Festlegung der Obergrenzen für Frankreich und Portugal werden die Beihilfen für die Neuanpflanzungen berücksichtigt, die nach dem 1. Mai 1998 im Rahmen der von der Kommission genehmigten Programme entstanden sind. Die Obergrenzen werden um den entsprechenden Betrag von 1 Mio. EUR für Frankreich bzw. 19 Mio. EUR für Portugal erhöht. Für Spanien wurde ein zusätzlicher Beihilfebetrags von 20 Mio. EUR vorgesehen.
- Tabak: Die ursprünglich vorgeschlagene Einteilung in drei Kategorien (weniger als 3,5 Tonnen, 3,5 bis 10 Tonnen und mehr als 10 Tonnen), wonach zwischen 2005 und 2007 eine jeweils unterschiedliche Entkopplungsquote gelten würde, wurde aufgegeben. Zwischen 2006 und 2010 wird eine Übergangsregelung bis zur vollständigen Entkopplung angewandt. In diesem Zeitraum beträgt die Entkopplungsquote für die Tabakerzeuger mindestens 40 % des Referenzbetrags für Tabak, wobei höchstens 60 % dieses Referenzbetrags als gekoppelte Beihilfe beibehalten werden können. Diese gekoppelten Beihilfen werden den Erzeugern in Ziel-1-Regionen oder Erzeugern, die Sorten einer bestimmten Qualitätsklasse anbauen, vorbehalten. Die Kommission kann zudem weitere objektive Kriterien heranziehen. Ab 2010 werden die Beihilfen für Tabak vollständig entkoppelt, wobei 50 % des Referenzbetrags in die einheitliche Betriebsprämie einbezogen und 50 % in den Umstrukturierungs-Mittelrahmen umgeschichtet werden. Die Beihilfe für Tabak wird an Landwirte gezahlt, die im Bezugszeitraum 2002/2003 eine einheitliche Betriebsprämie erhalten haben, sowie an Landwirte, die zwischen dem 1. Januar 2002 und Dezember 2005 Tabak-Produktionsquoten erworben haben.
- Hopfen: Die Mitgliedstaaten können bis zu 25 % der Beihilfen an Hopfenerzeuger und an Erzeugerorganisationen zahlen, die nach den geltenden Regelungen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen als solche anerkannt sind.

Die spanische Delegation enthielt sich der Stimme, die dänische und die schwedische Delegation stimmten gegen die Annahme. Die Kommission gab Protokollerklärungen zu den Übergangsmaßnahmen für beitretende Länder, in denen Tabak erzeugt wird, und zur Durchführung der Verordnung Nr. 1782/2003 ab.

Gemeinschaftlicher Sortenschutz

Der Rat nahm einstimmig eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz an (*Dok. 7614/04*).

Es war festgestellt worden, dass die Verordnung Nr. 2100/94/EG über den gemeinschaftlichen Sortenschutz nicht mit der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen im Einklang steht. Nach der Verordnung Nr. 2100/94/EG über den gemeinschaftlichen Sortenschutz können Zwangsnutzungsrechte nur aus Gründen des "öffentlichen Interesses" gewährt werden; nach der Richtlinie 98/44/EG können sie erteilt werden, wenn sie einen "bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichen Interesse" darstellen würden, jedoch nicht ein allgemeines "öffentliches Interesse".

Die jetzt angenommene Verordnung zielt darauf ab, diese Diskrepanz auszuschalten. Sie stellt die Kohärenz der Regelung über gegenseitige Zwangslizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz und der Richtlinie 98/44/EG betreffend biotechnologische Erfindungen sicher. Um die Nutzung einer patentierten biotechnologischen Erfindung zu ermöglichen, kann das Gemeinschaftliche Sortenamnt dem Patentinhaber eine Zwangslizenz für die Nutzung einer geschützten Pflanzensorte gewähren, die seine Erfindung enthält. Der Inhaber des Patents kann eine gegenseitige Lizenz zur Verwertung der Sorte erhalten, die seine biotechnologische Erfindung enthält, wenn dem Inhaber des Sortenschutzrechtes im Rahmen der Richtlinie 98/44/EG eine Zwangslizenz für die Verwendung dieser patentierten Erfindung gewährt wurde.

FISCHEREI

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft *

Der Rat nahm eine Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Fischereiüberwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten an. Der Geltungszeitraum der derzeitigen Entscheidung ist Ende 2003 abgelaufen (8099/04 + 8205/2/04 ADD 1).

Der Vorschlag sieht vor, die Geltungsdauer der derzeitigen Entscheidung um zwei Jahre zu verlängern, da die gemeinsame Aufsichtsstelle Anfang 2006 errichtet werden könnte. Er zielt unter anderem darauf ab, die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik gefassten Beschlüsse in Bezug auf die Überwachung zu finanzieren und die Überwachungsstrukturen der zehn neuen Mitgliedstaaten zügig auszubauen. Die deutsche und die schwedische Delegation enthielten sich der Stimme.

Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik *

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 des Rates zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich an (8098/04 + 8207/04 ADD 1).

Im Rahmen der NAFO verpflichtete sich die Kommission 1995, die Anwendung auf alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zu gewährleisten und die anfallenden Beobachterkosten zu tragen. Mit der Annahme der neuen Rahmenverordnung für die Gemeinsame Fischereipolitik sind nunmehr die Mitgliedstaaten u.a. dafür verantwortlich, die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge außerhalb der Gemeinschaftsgewässer zu überwachen und Beobachter an Bord dieser Fischereifahrzeuge zu entsenden. Diese Verordnung zielt darauf ab, den administrativen und finanziellen Aufwand im Zusammenhang mit den Aufgaben der Beobachter von der Kommission auf die Mitgliedstaaten zu übertragen. Die Gemeinschaft wird damit im Jahre 2004 voraussichtlich 3 000 000 Euro einsparen.

Fischereiabkommen

- EWG/Kap Verde

Der Rat nahm einen Beschluss über die Verlängerung des Fischereiprotokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste von Kap Verde für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 (ein Jahr) an (8136/04).

Die durch das Protokoll gebotenen Fangmöglichkeiten, die in der Anzahl von Schiffen zum Ausdruck kommen, betreffen Frankreich, Spanien und Portugal. Die finanzielle Gegenleistung für besagten Zeitraum beläuft sich auf 680 000 Euro pro Jahr.

- EWG/Mauritius

Der Rat nahm einen Beschluss über das Fischereiprotokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 2003 bis zum 2. Dezember 2007 (vier Jahre) an (8149/04).

Die durch das Protokoll gebotenen Fangmöglichkeiten, die in der Anzahl von Schiffen zum Ausdruck kommen, betreffen Frankreich, Italien, Spanien, das Vereinigte Königreich und Portugal. Die finanzielle Gegenleistung für besagten Zeitraum beläuft sich auf 487 500 Euro pro Jahr.

- EWG/Madagaskar

Der Rat nahm einen Beschluss über das Fischereiprotokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2006 (drei Jahre) an (8154/04).

Die durch das Protokoll gebotenen Fangmöglichkeiten, die in der Anzahl von Schiffen zum Ausdruck kommen, betreffen Frankreich, Italien, Spanien und Portugal. Die finanzielle Gegenleistung für besagten Zeitraum beläuft sich auf 825 000 Euro pro Jahr.

TAC und Quoten*

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004) (Verordnung "TAC und Quoten für 2004") an (8072/04 + 8622/04 ADD 1).

Mit dieser Verordnung werden unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Erweiterung vom 1. Mai 2004 und im Anschluss an ein wissenschaftliches Gutachten die Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände (Hering, Sprotte, Sandaal usw.) in den Gemeinschaftsgewässern geändert.

UMWELT**Schutz des Mittelmeers - Protokoll zum Übereinkommen von Barcelona**

Der Rat nahm einen Beschluss über den Abschluss - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - des Protokolls zum Übereinkommen von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung an (7719/04).

Mit dem Protokoll sollen die Rechtsinstrumente des Übereinkommens von Barcelona dadurch aktualisiert werden, dass Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Parteien bei der Vermeidung der Verschmutzung durch Schiffe und bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers in Notfällen vorgesehen werden. Es fördert des Weiteren die Entwicklung und die Anwendung des im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation angenommenen internationalen Regelwerks.

TRANSPARENZ**Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten**

Der Rat nahm die Antwort auf den Zweitantrag von Herrn Tony LONG (1/04) gegen die Stimme der schwedischen Delegation an (8310/04).

Der Rat nahm die Antwort auf den Zweitantrag von Herrn Holger ANDERS (1/04) gegen die Stimme der dänischen, der niederländischen, der finnischen und der schwedischen Delegation an (8318/04).

ERNENNUNGEN**Direktorium der Europäischen Zentralbank**

Am 27. April 2004 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einstimmig beschlossen, Herrn José Manuel GONZÁLEZ-PÁRAMO mit Wirkung vom 1. Juni 2004 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank zu ernennen.

Beirat der Euratom-Versorgungsagentur

Der Rat ernannte Raffaele DI SAPIA, Angelo PAPA, Lamberto MATTEOCCI und Roberto MUSSAPI zu Mitgliedern des vorstehenden Beirats für dessen verbleibende Mandatsperiode, d.h. bis zum 28. März 2005 (8522/04).